

Qualifikationsentscheid

*Die Eidgenössische Spielbankenkommission
verfügte am 1. Februar 2008:*

1. Gestützt auf die Artikel 3 SBG und 60 VSBG werden die unter dem Punkt B beschriebenen Pokerturnierformate als Geschicklichkeitsspiele qualifiziert.
2. Die Durchführung der Pokerturnierformate gemäss Punkt B ist unter Vorbehalt anderer rechtlicher, insbesondere kantonaler, Bestimmungen und unter Vorbehalt anderer Auflagen zulässig.
3. Die Verfahrenskosten von 300 Franken werden Nicolas Bersier und Charles und Jacques Mauron auferlegt (Art. 112 ff. VSBG). Dieser Betrag wird mit dem von den Gesuchstellern geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.
4. Dieser Entscheid wird den Kantonen mitgeteilt und im Bundesblatt publiziert.
5. Zustellung an:
 - Nicolas Bersier, Charles et Jacques Mauron, Ch. de Carroux 23,
1744 Chénens

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14 Beschwerde geführt werden.

19. Februar 2008

Eidgenössische Spielbankenkommission
Der Präsident: Benno Schneider

Siehe auch: www.esbk.admin.ch